




Newsletter der Fachstelle Unterstützungsangebote

! Aktuelles

- Fragen hinsichtlich der **Maßnahmen zur Qualitätssicherung** beschäftigen uns in der Fachstelle regelmäßig in den Beratungen. Deshalb möchten wir zur Ihrer aller Information und zur Netzwerkförderung **Ihre Schulungsangebote sammeln** und **auflisten**. Schicken Sie uns hierzu gerne einfach den Umfang Ihrer Schulung(en), inhaltliche Beispiele sowie Informationen zu einer externen Teilnahmemöglichkeit per Mail an  **Miriam Dignal**. In Beratungen können wir dann auf eine Vielzahl an Schulungsangeboten zurückgreifen und diese ggf. weitervermitteln.
- Ab dem **01.05.2019** sind nun im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TS-VG) die reinen **Betreuungsdienste** für die Leistungserbringung von Sachleistungen in der ambulanten Pflege zugelassen. Näheres hierzu erfahren Sie unter den **FAQs**.
- Zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vor Ort können aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c Abs. 9 SGB XI **selbstorganisierte, regionale Netzwerke** gefördert werden.  Weitere Informationen zum Förderkonzept sowie zu den Unterlagen finden Sie unter diesem Link.
- Für die Rechnungsstellung von anerkannten Unterstützungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI hat der Koordinierungsausschuss nach § 5 UstA-VO eine  **Musterabrechnung** in Form einer Empfehlung ausgesprochen. Diese soll eine effizientere Bearbeitung und schnellere Erstattung ermöglichen.



Miriam Dignal (Pflegebedürftige allgemein)
miriam.dignal@usta-bw.de

Tel. 0711 24 84 96-73


Sabine Hipp (Schwerpunkt Demenz)
sabine.hipp@alzheimer-bw.de

Tel. 0711 24 84 96-62

Susanne Gittus (Schwerpunkt Demenz)
susanne.gittus@alzheimer-bw.de

Tel. 0711 24 84 96-69



- Im Zuge der Neuerungen durch die UstA-VO sollen in einer **Evaluation** durch die Hochschule Mannheim im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration die Wirkungen und Verbesserungspotentiale der Anerkennungsverfahren analysiert werden. Dabei stehen v.a. die Erfahrungen und Sichtweisen der verschiedenen Akteure im Fokus. Deshalb ist vorgesehen, nicht nur die Anerkennungsbehörden, sondern auch die Anbieter von Unterstützungsangeboten, ehrenamtlich Engagierte und die pflegebedürftigen Nutzer sowie deren Angehörige durch unterschiedliche qualitative und quantitative Methoden zu befragen.
- Der Auf- und Ausbau von ehrenamtlichen anerkannten Unterstützungsangeboten **kann** nach **§ 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI gefördert werden**. Die Förderanträge sind bei ausschließlich kommunaler Mitfinanzierung bis zum 30. September bei den zuständigen Stellen der Stadt- und Landkreise einzureichen. Folgeanträge mit Landesförderung müssen der Bewilligungsbehörde spätestens am 30. April des laufenden Jahres vorliegen. Die  Vorlage des Förderantrags ist auf der Seite des Ministeriums für Soziales und Integration zu finden.

FAQ aus der Beratung



Ich habe eine Anerkennung für mein Unterstützungsangebot, welches aber bereits zuvor ein anerkanntes niedrigschwelliges Betreuungsangebot war. Müssen nun nochmal alle Ehrenamtlichen mit 30 Stunden geschult werden?

Ausschließlich für neu hinzukommende Ehrenamtliche ist die mind. 30-stündige Qualifizierung erforderlich. Ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige, die bereits in Angeboten nach der Betreuungsangebote-Verordnung mitgewirkt haben, werden als fachlich geeignet betrachtet. Wichtig ist jedoch die weitere regelmäßige Qualitätssicherung. Die Inhalte der Schulungen und Fortbildungen sowie die Berücksichtigung von Vorkenntnissen werden in der [Orientierungshilfe zur Sicherung der fachlichen Eignung](#), einer Empfehlung des Koordinierungsausschusses, genauer beschrieben.



Ich habe von den sogenannten Betreuungsdiensten erfahren, die durch das TSVG ab dem 01.05.2019 zugelassen werden sollen. Was bedeutet das?

Die Betreuungsdienste werden mit dem TSVG aus dem Modellvorhaben nach § 125 SGB XI, das zum 31.12.2017 endete, in die Regelversorgung überführt und sind nun als Leistungserbringer von Sachleistungen zulässig sowie über den Entlastungsbeitrag finanzierbar. Geführt werden sie unter den §§ 71, 72 SGB XI. Anstelle einer verantwortlichen Pflegefachkraft kann hier eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung eingesetzt werden, die innerhalb einer zeitlichen Frist von zwei Jahren eine Weiterbildung im Umfang von 460 Stunden absolviert hat. Bis zur Einführung eines Qualitätssystems gelten für die Betreuungsdienste die Vorschriften wie für ambulante Pflegedienste, jedoch können nach § 37 Abs. 9 SGB XI keine Beratungsbesuche durch die Betreuungsdienste durchgeführt werden.



DEMENTZ

Informationen aus dem Bereich **Menschen mit Demenz**:

- Das Motto des Welt-Alzheimertags und der Woche der Demenz um den **21.09.19** lautet in diesem Jahr **Demenz. Einander offen begegnen**.
- Zur Unterstützung von Angehörigen von Menschen mit Demenz wird in verschiedenen Orten die **Angehörigenschulung „Hilfe beim Helfen“** in Kooperation mit der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg angeboten. [↻ Nähere Informationen finden Sie unter diesem Link.](#)
- Es gibt noch freie Plätze in der [↻ neuen Schulungsreihe](#) für **Ehrenamtliche, die Menschen mit Demenz begleiten**. Termine der dreitägigen Schulung der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg sind der 27.06.19, 11.07.19 und 25.07.19.

Aus der Praxis



Unterstützungsangebot der Autana Stiftung gGmbH, Heilbronn

Die Autana Stiftung gGmbH bietet im Stadt- und Landkreis Heilbronn Unterstützung und Entlastung für körperlich, geistig und autistisch behinderte Menschen sowie für hilfsbedürftige Senioren an. Im eigenen Zuhause werden Kinder, Jugendliche oder Erwachsene stundenweise bedarfsgerecht betreut, beim Kinobesuch und Einkauf begleitet oder die Körperwahrnehmung mit Gymnastik, Spiel und Massage gefördert und gemeinsam ein Mittagessen zubereitet. Gleichzeitig erhalten häufig die Geschwisterkinder eine ganz individuelle Betreuung.

Ziel des Unterstützungs- und Entlastungsangebots ist der Erhalt der Selbständigkeit der Betroffenen unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen, außerdem die Unterstützung zu leisten, um mit den Einschränkungen bestmöglich im Alltag umgehen zu können sowie die Entlastung von Angehörigen.

Die 30 Ehrenamtlichen werden regelmäßig durch umfassende Schulungen und Fortbildungen auf ihre Einsätze vorbereitet sowie durch die Fachkräfte und Supervision kontinuierlich begleitet.